

Kein Quellensteuerabzug bei Onlinewerbung

Verwaltungs-
anweisung: BMF, Schreiben vom 3.4.2019 IV C 5 - S 2411/11/10002

Fundstelle: juris

Gesetz: §§ 49, 50a EStG

Wir hatten in der Vergangenheit darauf hingewiesen¹, dass Teile der Literatur² für Gebühren der Onlinewerbung einen Quellensteuerabzug von 15 % fordern. Dies wurde nun auch auf Bund-Länder-Ebene diskutiert.

Wie von uns bereits dargestellt³, besteht rechtlich keine Möglichkeit einen Quellensteuerabzug zu erheben. Die in der Literatur vertretene Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Zu diesem Ergebnis kam nun auch eine Klärung auf Bund-Länder-Ebene. „Jetzt steht endgültig fest, dass inländische werbetreibende Unternehmen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung vornehmen müssen“ gab der bayerische Finanzminister Albert Füracker bekannt. Das BMF bestätigte dies mit einem aktuellen BMF-Schreiben.

**Entwarnung bei
Onlinewerbung**

Impressum
www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Beispielhaft Editorial BerP 4/2019.

² Insbesondere Hruschka, DStR 2019 S. 88.

³ Editorial BerP 4/2019